



B E S C H L U S S V O R L A G E

S o z i a l a u s s c h u s s

Beschluss zur finanziellen Förderung Caritasverband Oberlausitz e.V.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Sozialausschuss	15.06.2015	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	Richtlinie zur Förderung von Vereinen, Gruppen und Initiativen der Stadt Zittau (Beschluss 53/07/03 v. 18.06.2003)
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	31100.431800
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	2.000 €	2.000 €	keine
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet

Begründung:

Die Allgemeine Soziale Beratung im Dekanat Zittau der Caritas Oberlausitz e.V. wird einmal wöchentlich in Ostritz angeboten. Sie bietet der Zittauer Bevölkerung ihre Beratungen überwiegend in Form von Hausbesuchen an. So erhöhte sich die Zahl der in der Stadt Zittau durchgeführten Hausbesuche von 32 auf 76 im Jahr 2014. Diese können mit Blick auf den demografischen Wandel in der Stadt Zittau noch an Bedeutung zunehmen.

Nach Anmeldung kann die Beratung der Hilfesuchenden auch im Dekanat Zittau, Lessingstraße stattfinden. Die Ratsuchenden thematisieren neben gesundheitlichen, finanziellen und behördlichen Problemen verstärkt ihre Sorgen für die Zukunft, um die materielle Sicherheit und die Versorgung im Alter. Ein Großteil der Hilfesuchenden lebt in höherem Alter und kann familiäre Unterstützung durch die Kinder nicht erhalten, weil diese nicht vor Ort sind.

Eine Zuwendung wird empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Förderung des Caritasverbandes Oberlausitz e.V. zur Fortsetzung der Allgemeinen sozialen Beratung in der Stadt Zittau mit einer Summe in Höhe von 2.000 €.

Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich einer geänderten Haushaltslage und aktueller haushaltsrechtlicher Erlasse der Verwaltung der Stadt Zittau.